

Kennzeichnung von Partikelfiltersystem und Baumaschinen gemäss Luftreinhalte-Verordnung

Anhang 4 Ziffer 33 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) schreibt vor, dass Baumaschinen und Partikelfiltersysteme mit deutlich lesbaren und dauerhaften Geräteschildern gekennzeichnet sein müssen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Eine Baumaschine wird mit einem Partikelfiltersystem nachträglich ausgerüstet (Retrofit)
2. Eine Baumaschine erfüllt den LRV-Grenzwert ab Werk (OEM) und wurde nicht nachträglich mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet

Die folgenden Darstellungen stellen beispielhaft die nach LRV verlangten Informationen dar, die auf den jeweiligen Geräteschildern vorhanden sein müssen.

1. Mit LRV-konformem Partikelfiltersystem nachgerüstete Baumaschine (Retrofit)

Geräteschild Partikelfiltersystem

Hersteller	Filterhersteller
Seriennummer	F-123.456.789
Typ	PFS XYZ
Konformitätsbewertungsstelle	EMPA

Bemerkungen

Bei Filtern, die vor der LRV-Änderung vom 19.9.2008 bereits auf der Filterliste BAFU/Suva aufgeführt waren, ist die Bezeichnung der Konformitätsbewertungsstelle wie in der Filterliste angegeben „BAFU“.

Geräteschild Baumaschine

Hersteller	Maschinenhersteller
Seriennummer	M-987.654.321
Typ	Bagger B-123
Baujahr	2010
Leistung	99 kW
Typ Partikelfiltersystem	PFS XYZ

Informationen, die auf dem Geräteschild der Baumaschine bereits vorhanden sind, müssen nicht wiederholt werden. Es müssen lediglich die nach LRV zusätzlich notwendigen Informationen ergänzt werden (auf separatem Schild möglich).

2. LRV-konforme Baumaschine (OEM)

Geräteschild Baumaschine

Hersteller	Maschinenhersteller
Seriennummer	M-456.789.123
Typ	Dumper D-987
Baujahr	2010
Leistung	88 kW
Typ Partikelminderungssystem	Typ ZYX
Konformitätsbewertungsstelle	EMPA

Bemerkungen

Informationen, die auf dem Geräteschild der Baumaschine bereits vorhanden sind, müssen nicht wiederholt werden. Es müssen lediglich die nach LRV zusätzlich notwendigen Informationen ergänzt werden (auf separatem Schild möglich).